

# Geschäftsordnung auf die Landsgemeinde am 28. April 1839

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **15 (1839)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Geschäftsordnung

a u f

die Landsgemeinde am 28. April 1839.



**Wir Landammann und Rath des Kant. Appenzell  
der äußern Rhoden**

an unsere getreuen, lieben Mitlandleute.

Nach Vorschrift der Verfassung sollen vier Wochen vor der Landsgemeinde alle an derselben vorkommenden Geschäfte von den Kanzeln verlesen und durch den Druk bekannt gemacht werden. Wir geben Euch demnach Kenntniß von den Beschlüssen, die wir in Hinsicht auf die bei der nächsten Landsgemeinde zu beobachtende Geschäftsordnung gefaßt haben.

Nach der Eröffnungsrede und dem stillen Gebete wird der Landsgemeinde

1) die durch den Druk bekannt gemachte Jahresrechnung vorgelegt und gefragt: Ob sie vorgelesen werden solle oder nicht? Im einen oder andern Falle kommt sodann in's Mehr: Ob man eine Kommission zur Prüfung der Rechnung ernennen wolle oder nicht? Wird die Ernennung einer Kommission beschlossen, so folgt die Frage: Aus wie viel Mitgliedern dieselbe bestehen soll? Diese Frage wird auf die Weise entschieden, daß man in's Mehr setzt: Ob drei Mitglieder oder mehrere, ob fünf oder mehrere, ob sieben oder mehrere u. s. w. bis über

die Zahl entschieden ist, worauf dann die Wahl der Kommission folgt, deren Mitglieder frei aus dem Volke angerathen werden sollen.

Nach Erledigung dieser die Landesrechnung betreffenden Punkte, wird

2) die Wahl des regierenden Landammanns, des Landweibels und des Landschreibers und dann diejenige der sämtlichen Landesbeamteten auf übliche Weise vorgenommen.

Sind die Wahlen beendigt, so folgt

3) der Entscheid über Annahme oder Verwerfung des von der Revisionskommission verfaßten, von allen Kanzeln des Landes verlesenen und durch den Druck bekannt gemachten Entwurfs zu einem Gesetze über die weitem Besoldungen und Gebühren (Sporteln). Zuerst wird darüber abgestimmt: Ob man den Gesetzesabschnitt zusammen, oder ob man jeden Artikel besonders in's Mehr nehmen wolle? Beschließt die Landsgemeinde, daß der ganze Abschnitt sammethaft ins Mehr kommen soll, so fällt noch ins Mehr: Ob derselbe vorgelesen werden soll oder nicht? Wird hingegen die artikelweise Abstimmung beschloffen, so muß jeder Artikel besonders vorgelesen werden.

Nach dem Entscheid über diesen Gesetzesvorschlag geht es

4) um die Wahl der Revisionskommission, wobei wie bisher gefragt werden wird: Ob dieselbe aus fünf von der Landsgemeinde und zwanzig von den Kirchhören gewählten Mitgliedern bestehen soll, oder aus dreizehn frei aus der Mitte der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern?

Nach dem Entscheid hierüber werden die von der Landsgemeinde zu treffenden Wahlen sofort vorgenommen.

Es folgt hierauf

5) die Frage: Ob die Landsgemeinde der Revisionskommission den Auftrag geben wolle, Vorschläge über Errichtung einer Landesasssekuranz

zu bearbeiten, welche dann der Landsgemeinde von 1840 zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen, oder ob sie ihr diesen Auftrag nicht ertheilen wolle?

Getreue, liebe Mitsandleute! Von Abgeordneten der appenzell = außerrhodischen Privatasssekuranzgesellschaft ist das Begehren an uns gestellt worden, wir möchten den Antrag an die Landsgemeinde bringen: daß an die Stelle der bestehenden Privatversicherungsanstalt eine für alle Gebäudebesitzer verbindliche Landesasssekuranz errichtet werde. Wir hatten in unserer Sitzung vom 21. Februar die Abgeordneten der Asssekuranzgesellschaft eingeladen, bei ihren Kommittenten darauf hinzuwirken, daß dieselben ihr diesfalliges Begehren für einstweilen zurückziehen, indem wir fanden, daß dem Entscheid über die Hauptfrage nothwendig die Berathung über die Grundlagen einer Kantonalasssekuranz vorangehen sollte, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes aber eine gründliche, alle Verhältnisse umfassende Behandlung desselben bis zur nächsten Landsgemeinde nicht mehr möglich sei. Da jedoch die Abgeordneten auf ihrem Begehren bestehen zu müssen glaubten, so haben wir den Wünschen derselben, zwar nicht in dem von ihnen angegebenen Umfang, jedoch insoweit entsprochen, daß dieser Gegenstand an der nächsten Landsgemeinde in Anregung gebracht werden soll.

Wir finden dermalen noch, es könne die Landsgemeinde nicht über die Frage: Ob eine Landesasssekuranz errichtet werden solle, eintreten, wenn ihr nicht zugleich auch die Grundlagen einer solchen Anstalt zum Entscheid vorgelegt werden können. Noch sind aber die Meinungen über die Zweckmäßigkeit einer Asssekuranz im Allgemeinen und über die Grundsätze, nach welchen dieselbe errichtet werden sollte, so sehr getheilt, daß wir bezweifeln müssen, ob irgend ein Antrag die Genehmigung einer Mehrheit der stimmfähigen Landleute erhalten würde. Damit daher Regierung und Volk Zeit gewinne, diesen höchst wichtigen Gegenstand in allen Beziehun-

gen reiflich zu prüfen und damit Jedem Gelegenheit gegeben werde, sich mit der Sache gehörig vertraut zu machen, ehe er seine Stimme darüber abgeben soll, haben wir beschlossen, daß nicht schon an der nächsten Landsgemeinde über die Hauptfrage eingetreten, sondern nur darüber entschieden werde, ob die Revisionskommission sich mit dem Gegenstand befassen, d. h. diejenigen Vorarbeiten an die Hand nehmen soll, welche nöthig sind, um der Landsgemeinde von 1840 wohlervogene Vorschläge vorlegen zu können.

Ihr theilet, getreue, liebe Mitlandleute, gewiß mit uns die Ueberzeugung, es müsse der für die Interessen einer großen Zahl Landleute höchst wichtige Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Die Frage, wie sie an Euch gestellt wird, giebt hiezu die erforderliche Gelegenheit; wir zweifeln daher nicht, Ihr werdet Euch bejahend für dieselbe aussprechen, um so gewisser, als es sich für einmal nur darum handelt, Vorschläge auszuarbeiten, deren Annahme oder Verwerfung Euerm spätern Entscheide vorbehalten bleibt.

6) Von Abgeordneten einer in Wolfshalden gehaltenen Versammlung von Landleuten einiger Gemeinden ist das Begehren an uns gestellt worden, daß der nächsten Landsgemeinde die Frage vorgelegt werde: Ob der zweifache Landrath die Befugniß habe, von sich aus eine Schulordnung zu erlassen?

Wie der zweifache Landrath in seiner Sitzung vom 18. Februar ein solches Begehren nach reiflicher Berathung von der Hand gewiesen hat, so fanden auch wir nicht angemessen, demselben zu entsprechen. Da jedoch die Abgeordneten auf ihrem Begehren beharrten, so haben wir denselben nach Art. 2 der Verfassung erklärt, daß ein ehrenhafter Abgeordneter selbst auf den Landsgemeind-Stuhl gehen und die Sache mit Anstand vortragen möge.

Getreue, liebe Mitlandleute! Nach Art. 2 der Verfassung liegt es in der Pflicht der Obrigkeit, auch ihre Ansicht über Anträge kund zu machen, die von Landleuten

an die Landsgemeinde gebracht werden wollen. Wir wollen Euch daher kürzlich die Gründe auseinandersetzen, die uns bewogen haben, den an uns gestellten Antrag abzulehnen. Die Frage: Ob der zweifache Landrath die Befugniß habe, von sich aus eine Schulordnung zu erlassen? ist nach unserer festen Ueberzeugung durch Verfassung und Gesetze auf die bestimmteste Weise bejahend entschieden. Im Art. 3 der Verfassung ist dem zweifachen Landrath die Pflicht auferlegt, für das Beste der Kirche und Schule zu sorgen; wenn nun derselbe nicht mehr das Recht hätte, eine Schulordnung zu erlassen, so gieng dadurch der wesentlichste Theil seiner Sorge für das Schulwesen verloren, seine Wirksamkeit für dasselbe wäre ohne Bedeutung. Ueberdies ist dem zweifachen Landrath die fragliche Befugniß durch den Art. 3 der Sitten- und Polizeigesetze auf das Bestimmteste gegeben worden. Dieser Artikel ruft ausdrücklich einer vom zweifachen Landrath erlassenen Schulordnung und wohl wird jeder verständige Landmann einsehen, daß unter derselben nicht diejenige vom 7. Mai 1805 verstanden werden konnte, welche weit hinter unserer Zeit und den dermaligen Leistungen der Schule zurück ist; es wird Jedem klar einleuchten, daß durch die im Art. 3 der Sitten- und Polizeigesetze enthaltene Bestimmung dem zweifachen Landrath das Recht gegeben sei, eine Schulordnung zu erlassen, wie sie jeweilen den Bedürfnissen des Landes angemessen ist. Diese in dem Art. 3 der Verfassung und Art. 3 der Sitten- und Polizeigesetze enthaltenen Bestimmungen sind, getreue, liebe Mitlandleute, nach unserer Ueberzeugung die wohlthätigsten Stützen für das Gedeihen des Schulwesens und wir müssen uns daher gegen jede Abänderung derselben ernstlich aussprechen, damit nicht die Fortschritte im Schulwesen, deren sich unser Land zu erfreuen hat, durch den ungewissen und schwankenden Zustand gefährdet werden, der nothwendig eintreten müßte, wenn erst noch Bestimmungen in Frage gestellt werden wollten, auf die sich die wichtigsten Verbesserungen gestützt haben. Durch einen

wohlgeordneten Schulunterricht wird die Sittlichkeit und Religiosität des Volkes; seine geistige und leibliche Wohlfahrt befördert und befestigt.

Dies sind getreue, liebe Mitlandleute, die wesentlichsten Gründe, die uns bewogen haben, die Frage über die Kompetenz des zweifachen Landraths nicht von uns aus an die Landsgemeinde zu stellen, sondern den Petenten zu überlassen, ihren Antrag durch einen ehrenhaften Abgeordneten selbst vorzutragen.

Wenn derselbe seinen Vortrag geendet hat, so wird ins Mehr gesetzt: Ob der zweifache Landrath die Befugniß habe, von sich aus eine Schulordnung zu erlassen, oder ob er diese Befugniß nicht haben soll?

Im Fall die Landsgemeinde das Letztere beschließt, so wird sodann gefragt: Ob sie die Revisionskommission beauftragen wolle, eine Schulordnung zu entwerfen, oder ob die vom zweifachen Landrath erlassene Schulordnung der Landsgemeinde von 1840 zum Entscheid vorgelegt werden soll?

Ist dieser Gegenstand erledigt, so folgt

7) die Frage: Ob die Landsgemeinde sich im Laufe des nächsten Herbstes wieder versammeln wolle, um über die Gesetzesvorschläge zu entscheiden, welche die Revisionskommission bis dorthin entwerfen wird, oder ob ihre Vorschläge an die nächste Frühlingslandsgemeinde gebracht werden sollen?

Wir tragen, wie in den letzten Jahren, auch diesmal darauf an, daß der Revisionskommission bis zum Frühjahr 1840 Zeit gelassen werde, weitere Gesetzesvorschläge zu bearbeiten.

8) Es werden hierauf Herr Philipp Christian Bek von Schlein, K. Graubünden, und Herr Andreas Wächter von Memmingen, Königr. Baiern, bei der Landsgemeinde sich um die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht bewerben. Dem Erstern, Herrn Ph. Christian Bek, welcher schon seit mehr als 30 Jahren im Lande angeessen ist, hat die Kirchhöre der Gemeinde Herisau

unter Vorbehalt der Erlangung des Landrechts bereits das Gemeindegürgerrecht ertheilt. Da sich derselbe während seines Aufenthaltes im Lande eines unklagbaren Wandels beflissen und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, so ist ihm der Vorstand vor die nächste Landsgemeinde bewilligt und beschlossen worden, derselben zu empfehlen, daß sie ihm und seinen Nachkommen gegen eine Gebühr von 300 fl. das Landrecht erteile.

Herr Andreas Wachter, der sich mehr als fünf Jahre im Lande aufgehalten hat, ist in das Bürgerrecht der Gemeinde Bühler unter üblichem Vorbehalt aufgenommen worden. Da derselbe über seinen unklagbaren Wandel befriedigende Zeugnisse vorgelegt und ebenfalls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, so ist auch ihm der Vorstand vor die nächste Landsgemeinde bewilligt und beschlossen worden, dessen Aufnahme in's Landrecht für ihn und seine Nachkommen gegen Bezahlung einer Gebühr von 400 fl. zu empfehlen.

Hierauf findet noch die Leistung des Eides statt, mit welcher feierlicher Handlung die Geschäfte des Tages, unter Auskündigung des zweifachen Landraths beendigt sein werden.

Es ist Euch, getreue, liebe Mitlandleute, anmit von allem Demjenigen Kenntniß gegeben, was an der nächsten Landsgemeinde vorkommen wird. Prüfet ruhig und unbefangen die Gegenstände, über die Ihr Euern Entscheid zu geben habet, und Jeder von Euch mache es sich zur Pflicht, bei Behandlung der vorkommenden wichtigen Geschäfte stets die Wohlfahrt des Vaterlandes im Auge zu behalten und die Ruhe und den Anstand zu beobachten, die einem gesitteten und freien Volke geziemen.

So gegeben in Hundweil am 20. März 1839.



